

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brugg Rohrsystem AG, Böttstein

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Brugg Rohrsystem AG, Böttstein mit Sitz in Böttstein („BRUGG“) und Bauunternehmer als deren Kunden („KUNDEN“) betreffend (i) den Verkauf und die Lieferung von Produkten oder Werken („LIEFERGEGENSTÄNDE“) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen („DIENSTLEISTUNGEN“) durch BRUGG an die KUNDEN.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen BRUGG und dem KUNDEN bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von BRUGG ausdrücklich offeriert oder von BRUGG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Beauftragung von BRUGG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN sowie die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch diese AGB geregelt werden. BRUGG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen BRUGG und dem KUNDEN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KUNDEN sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KUNDEN in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig BRUGG mitgeteilt worden sind.

1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von BRUGG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von BRUGG unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit Brugg erst mit dem Datum der Zustimmung durch BRUGG zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung), Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch Brugg. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KUNDEN gelten als blosse Offerte zum Vertragsschluss.

Die Auftragsbestätigungen von BRUGG enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und/oder der Dienstleistungen. Allfällige Änderungsanliegen oder Unstimmigkeiten sind Brugg innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich zu mitzuteilen. Sollte keine Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von BRUGG oder aus dem von BRUGG unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

1.4. Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN, DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

2. LIEFERGEGENSTÄNDE

2.1. Bestellung, Gegenstand und Umfang

BRUGG kann Bestellungen direkt vom KUNDEN oder von einem durch den KUNDEN mündlich oder schriftlich autorisierten Dritten, z.B. einem Bauherrn, („DRITTER“) entgegen nehmen. Bestellungen eines DRITTEN gelten als Bestellungen im Namen und auf Rechnung des KUNDEN. Aus diesen Bestellungen sind – im Fall ihrer Annahme durch BRUGG und unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN – allein BRUGG und der KUNDE berechtigt und verpflichtet.

Nicht durch BRUGG lagergeführte Artikel oder Spezialanfertigungen, insbesondere starre Rohre und Formstücke ohne von BRUGG freigegebene Sondermeldedeckel, Brandklasserohre, Wickelfalzrohre, Stahlmantelrohre, Bogenrohre, nicht Standard- und Normalteile gemäss Katalog oder sonstige LIEFERGEGENSTÄNDE auf Mass oder gemäss sonstiger Kundenspezifikation („SPEZIALANFERTIGUNGEN“), sind immer schriftlich zu bestellen. Der KUNDE ist verpflichtet, die bestellte Menge vollumfänglich abzunehmen.

Gegenstand und Umfang der LIEFERGEGENSTÄNDE ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von BRUGG. Im Übrigen gilt Ziffer 1.2. Absatz 3 dieser AGB.

Bei der Bestellung durch einen DRITTEN erhält der DRITTE von BRUGG auf dessen Wunsch und im Auftrag des KUNDEN eine schriftliche Bestellbestätigung mit der Bezeichnung der bestellten LIEFERGEGENSTÄNDE. Im Übrigen gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN die zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN vereinbarten Abmachungen. Insbesondere handelt es sich bei den in der Bestellbestätigung aufgeführten Preisen lediglich um unverbindliche Preisempfehlungen. Der KUNDE ist in der Preisgestaltung gegenüber seinen Kunden vollkommen frei.

Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den KUNDEN können, sofern überhaupt möglich, nur zu Lasten des KUNDEN ausgeführt werden.

2.2. Verpackung, Bereitstellung oder Lieferung und Ablad von Liefergegenständen

Die Bereitstellung bzw. Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE („LIEFERUNG“) erfolgt gemäss den in den Preislisten angegebenen Verpackungseinheiten. Sonderverpackungen (z.B. Plastikhauben, Sonderpalettierungen) werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

BRUGG stellt bereit bzw. tätigt die LIEFERUNG an den mit dem KUNDEN jeweils vereinbarten Bestimmungsort ohne ausdrücklich gegenteilige Vereinbarung wie folgt: Bei LIEFERUNG in der Schweiz „geliefert benannter Ort“ (DAP (Bestimmungsort) gemäss Incoterms 2010) und bei LIEFERUNG ins Ausland „ab Werk“ (EXW Industriestrasse 39, 5314 Kleindöttingen gemäss Incoterms 2010). Bei LIEFERUNG DAP gehen Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN über, wenn BRUGG die LIEFERGEGENSTÄNDE auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt. Bei LIEFERUNG EXW gehen Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN über, wenn BRUGG die LIEFERGEGENSTÄNDE am benannten Ort (Industriestrasse 39, 5314 Kleindöttingen) zur Verfügung stellt, jedoch ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel.

Allfällige Transportschäden und Fehlmengen sind auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur auf dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen. Erfolgt die LIEFERUNG per Post oder Bahn, so ist bei der zuständigen Poststelle oder Bahnhof am Tage der LIEFERUNG eine Tatbestandaufnahme zu verlangen. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung entfällt jede Ersatzpflicht von BRUGG.

Wird die LIEFERUNG verzögert oder verunmöglicht aus Gründen welche BRUGG nicht zu vertreten hat (beispielsweise Annahmeverweigerung, Terminverschiebung o.ä.), werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des KUNDEN eingelagert.

Zwischenlagerung der Liefergegenstände und LIEFERUNG auf Abruf sind nur bedingt möglich („Abrufbestellungen“) und müssen vorgängig und fallweise bei BRUGG angefragt werden. Allfällige Mehrkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des KUNDEN.

Der Ablad der LIEFERGEGENSTÄNDE ist grundsätzlich Sache und in der Verantwortung des KUNDEN.

Der KUNDE kann BRUGG mit dem Ablad der LIEFERGEGENSTÄNDE beauftragen („ABLAD“). Der ABLAD der LIEFERGEGENSTÄNDE muss bei Bestellung beauftragt werden und wird dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird der ABLAD auf der Baustelle durch den KUNDEN oder einen DRITTEN direkt dem Transporteur oder weiteren durch BRUGG autorisierten Dritten („HILFSPERSON VON BRUGG“) erteilt, gilt dieser als durch den KUNDEN autorisiert. Den Anweisungen der HILFSPERSON VON BRUGG ist unbedingt Folge zu leisten. BRUGG haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Anweisungen der HILFSPERSON VON BRUGG entstehen.

Die HILFSPERSONEN VON BRUGG haben die Weisung, weder LIEFERGEGENSTÄNDE eigenhändig ins Kundenlager zu verbringen noch eigenhändig mit kundeneigenen Umschlaggeräten zu entladen. Beauftragt der KUNDE die HILFSPERSON VON BRUGG direkt solche Arbeiten auszuführen, übernimmt BRUGG keine Haftung.

BRUGG übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die beim Abladen entstehen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fälle, in denen die Umschlaggeräte durch BRUGG oder HILFSPERSONEN VON BRUGG bereitgestellt werden.

Bei LIEFERUNGEN die zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Abwesenheit des KUNDEN am Abladeort deponiert werden, übernimmt BRUGG keine Haftung für Beschädigungen und Verluste der LIEFERGEGENSTÄNDE. Der KUNDE akzeptiert die LIEFERGEGENSTÄNDE als erhalten ohne Unterzeichnung der Lieferscheine.

Bei Selbstabholung der LIEFERGEGENSTÄNDE ab Lager von BRUGG ist der Verlad Sache des KUNDEN. Wünscht der KUNDE oder DRITTE einen Verlad durch BRUGG, übernimmt BRUGG für allfällige daraus resultierende Schäden keine Haftung. Der KUNDE ist verantwortlich für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere die Ladungssicherung, die Einhaltung der zulässigen Nutzlast sowie die Einhaltung der Arbeitssicherheitsregeln der BRUGG durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten auf dem Areal der BRUGG.

2.3. Gewährleistung

BRUGG leistet dem KUNDEN Gewähr dafür, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE im Zeitpunkt des Versandes keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der KUNDE hat die gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE nach Eintreffen am vereinbarten Lieferort unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich bei BRUGG anzubringen (Datum Poststempel massgebend). Unterlässt er dies oder werden die LIEFERGEGENSTÄNDE ohne Prüfung verarbeitet, so gelten die LIEFERGEGENSTÄNDE als akzeptiert.

Werden beanstandete LIEFERGEGENSTÄNDE ohne schriftliche Zustimmung von BRUGG durch den KUNDEN oder DRITTE verarbeitet, entfällt die Gewährleistung.

Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln kann BRUGG in der Folge wahlweise entweder den betroffenen LIEFERGEGENSTAND an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der LIEFERGEGENSTAND an BRUGG zurückgesandt wird. BRUGG wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem KUNDEN mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der KUNDE den LIEFERGEGENSTAND aufzubewahren.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird BRUGG allfällige Mängel am LIEFERGEGENSTAND nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der KUNDE sämtliche Kosten zu tragen, welche BRUGG durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind. Die beinhaltet insbesondere Transport, Montage und Arbeitskosten.

BRUGG übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE oder DRITTE ohne die schriftliche Zustimmung der BRUGG Änderungen oder Reparaturen am betroffenen LIEFERGEGENSTAND vornimmt oder diesen unsachlich behandelt.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren nach der LIEFERUNG des betreffenden LIEFERGEGENSTANDES. Für von BRUGG ersetzte oder reparierte LIEFERGEGENSTÄNDE gilt die Zweijahresfrist ab LIEFERUNG des ursprünglichen LIEFERGEGENSTANDES.

Allfällige Mitarbeit durch BRUGG bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.

2.4. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet BRUGG in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter LIEFERUNG oder DIENSTLEISTUNG, sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen der HILFSPERSONEN VON BRUGG, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

BRUGG haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Eis, Schnee, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen. Des Weiteren haftet BRUGG nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer LIEFERGEGENSTÄNDE oder auf eine ungenügende Mitwirkung des KUNDEN zurückzuführen sind.

Überdies haftet BRUGG nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlerhafter Transport und/oder Lagerung;
- fehlerhafte Montage wie eine nicht der Montage- oder Verlegeranleitung bzw. der Einbauvorschriften oder (bei fehlender Anleitung/Vorschrift) nicht den Regeln des ordentlichen Handwerks entsprechende Montage oder eine Montage ausserhalb des empfohlenen Montageumfelds;
- fehlerhaftes Verbinden (Schweissnaht, Gewindemuffen, Pressverbinder, Verbindungs-muffen, Mauerdurchführungen);
- Überschreitung der zulässigen Mediumtemperatur, Betriebsdruck und Einsatz nicht zugelassener Medien;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung des LIEFERGEGENSTANDES;
- unterlassene Wartung oder Abänderung des LIEFERGEGENSTANDES;

- nicht-berücksichtigen der örtlichen und geografischen Gegebenheiten;
- äussere Einwirkungen wie Unterspülung, Bodensenkung, Hangrutschten oder chemische Einflüsse;
- Einsatz inkompatibler Ersatz- oder Zubehörteile (z. B. Stromversorgung);
- Verletzung der Pflichten als KUNDE gemäss Ziffer 6 dieser AGB.

2.5. Rücknahmen

LIEFERGEGENSTÄNDE werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. In Ausnahmefällen und nur bei Standard- und Normalteilen gemäss Katalog werden originalverpackte, vollständige, unbeschädigte, trockene und saubere LIEFERGEGENSTÄNDE zurückgenommen.

Dem KUNDEN wird der fakturierte Warenwert unter Abzug von 25% sowie unter Abzug allfälliger Transport-, Handling-, Reinigungs- und Entsorgungskosten zurückerstattet.

Für flexible Rohre unter 80 Meter sowie SPEZIALANFERTIGUNGEN sind Rücknahmen ausgeschlossen.

3. DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der DIENSTLEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt.

BRUGG erbringt insbesondere DIENSTLEISTUNGEN im Bereich von Verlege-, Montage- und Nachdämmungsarbeiten („MONTAGEARBEITEN“), Engineeringarbeiten (Dimensionierung von Leitungsnetzen, statistische Berechnung von Leitungsnetzen, Zeichnen von Dehnungszoneplänen, Druck-/Wärmeverlustrberechnungen, Erstellen von Schlaufenplänen/Überwachungsschemas, Materialauszüge ab Plan, etc.) und der Unterstützung von Planern (Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen (Projektbearbeitung, Devisierung, etc.) und Unterstützung in der Erarbeitung von Ausführungsunterlagen (Berechnungen, Planunterlagen, etc.)).

3.2. Erbringung

Der KUNDE hat die DIENSTLEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen schriftlich bei BRUGG anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die DIENSTLEISTUNGEN als akzeptiert.

3.3. Haftung bzw. Gewährleistung bei Ergebnisverantwortung

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet BRUGG dem KUNDEN nur für die sorgfältige Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN, übernimmt also für die DIENSTLEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung.

Die DIENSTLEISTUNGEN von BRUGG basieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des KUNDEN oder DRITTEN. Die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen liegt in der Verantwortung des KUNDEN. BRUGG übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Unterlagen oder Ausführungen.

Aus einer allfälligen Beratung bei der Materialwahl sind keine Haftungsansprüche gegen BRUGG ableitbar.

Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 2.4 dieser AGB verwiesen. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten BRUGG gilt Ziffer 2.3 dieser AGB analog.

4. Preise, Rechnungsstellung und Vergütungen

Preise ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten im Zeitpunkt der Bestellung, etc. von BRUGG.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von BRUGG erbrachte DIENSTLEISTUNGEN nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche LIEFERGEGENSTÄNDE oder zusätzliche DIENSTLEISTUNGEN durch BRUGG erbracht werden, kann BRUGG selbst an sich feste Vergütungen anpassen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des KUNDEN.

Die Preise verstehen sich grundsätzlich entsprechend dem vereinbarten Lieferort (vgl. Ziffer 2.2.), d.h. bei LIEFERUNG in der Schweiz geliefert benannter Ort (DAP gemäss Incoterms 2010) und bei LIEFERUNG ins Ausland ab Werk (EXW gemäss Incoterms 2010). Für LIEFERUNGEN gemäss DAP (und allfällige ausdrücklich abweichend vereinbarte LIEFERUNGEN) gilt zudem Folgendes: Für Lieferorte mit Zufahrtsbeschränkungen (wie z.B. Berggebiete, Gebührenpflichtige Zufahrtsstrassen, Anhängerfahrverbote, Gewichtsbeschränkungen oder saisonale Beschränkungen) werden Zuschläge verrechnet. Für LIEFERUNGEN gemäss DAP (und allfällige ausdrücklich abweichend vereinbarte LIEFERUNGEN) werden bei einem fakturierten Warenwert der LIEFERUNG bzw. der Teillieferung von weniger als CHF 3'500 sowie für Versand per Bahn, Cargo Domizil, Post und Luftfracht die effektiven Transportkosten verrechnet.

Im Preis der Montagearbeiten ist eine einmalige Anfahrt zu Baustelle enthalten. Entstehen Wartezeiten oder sonstige Mehraufwände, welche nicht von BRUGG zu verantworten sind, werden diese nach Aufwand verrechnet. Sämtliche Abfälle aus MONTAGEARBEITEN, werden gemäss ISO 14001 kostenlos entsorgt. Die Entsorgung alter Leitungsnetze oder Komponenten, welche nicht von BRUGG geliefert wurden, wird nach Aufwand verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von BRUGG im Voraus oder nach LIEFERUNG oder Erbringung der DIENSTLEISTUNG.

Rechnungen von BRUGG sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern auf der Rechnung ausdrücklich festgehalten und die Rechnung innert angegebener Frist beglichen wird. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei BRUGG. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden in Rechnung gestellt.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. BRUGG behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. BRUGG ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KUNDEN durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines LIEFERGEGENSTANDES und/oder der DIENSTLEISTUNG, durch die der Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

5. Lieferfristen und Termine

BRUGG ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. BRUGG kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den KUNDEN oder Dritter wie z.B. verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom KUNDEN vorgeschlagener Änderungen des LIEFERGEGENSTANDES oder der DIENSTLEISTUNG oder Umfangs des LIEFERGEGENSTANDES oder der DIENSTLEISTUNG, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den KUNDEN oder Dritter oder aufgrund von neuen Erkenntnissen zu Terminverschiebungen kommen, für welche BRUGG nicht haftet.

Bei MONTAGEARBEITEN ist BRUGG rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher) über den Termin der auszuführenden Arbeiten zu informieren. Eine fortlaufende Montage ohne Wartezeit und Unterbrechung ist sicherzustellen. Entsteht eine Wartezeit oder sonstiger Mehraufwand, wird dieser nach Aufwand verrechnet.

Für Expresslieferungen (LIEFERUNGEN von Lagerware innerhalb von 24 Stunden oder SPEZIALANFERTIGUNGEN innerhalb von 72 Stunden) oder ausdrücklich gewünschte fixe Liefertermine erhebt BRUGG einen Kostenzuschlag („EXPRESSZUSCHLAG“). Werden aufgrund von Änderungswünschen des KUNDEN vereinbarte Lieferfristen verkürzt, behält sich BRUGG vor, ebenfalls einen Expresszuschlag zu verrechnen.

6. Pflichten des KUNDEN

Der KUNDE ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die LIEFERGEGENSTÄNDE und DIENSTLEISTUNGEN korrekt und rechtzeitig vorzunehmen (inkl. Erlangung von behördlichen Bewilligungen für die Absperrung und Nutzung von öffentlichem Grund). Insbesondere hat der KUNDE die für die Liefergegenstände und DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und BRUGG auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der KUNDE BRUGG über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von BRUGG abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der KUNDE hat BRUGG den erforderlichen Zutritt zu gewähren und die ungehinderte Zufahrt zur Abladestelle und/oder Baustelle auf befestigten Zufahrtswegen für Fahrzeuge bis 40 Tonnen sicherzustellen. Überdies ist der KUNDE für Lagerflächen für Material- und Stromanschlüsse verantwortlich sowie die Gewährleistung SUVA-konformer Sicherheitsmassnahmen (Gerüst, Grabenverbau, etc.) auf der Arbeitsstelle.

Der KUNDE hat die Verlegung von BRUGG Fernwärme- und Flüssigkeitstransportleitungen und ihres Zubehörs sowie allen Nebenarbeiten wie Tiefbau-, Maurer-, und Elektroarbeiten gemäss den Arbeitsvorschriften von BRUGG auszuführen.

Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen, Montage- und Verarbeitungsanweisungen von BRUGG oder/und gemäss Verpackungen, Prospekten und technischen Anleitungen betreffend die LIEFERGEGENSTÄNDE und DIENSTLEISTUNGEN zu befolgen. Die Prospekte und technischen Anleitungen sind – soweit nicht mitgeliefert – bei BRUGG erhältlich.

Bei MONTAGEARBEITEN hält sich der KUNDE an das von BRUGG bestimmte Vorgehen.

Sämtliche erdverlegte Leitungen sind in eine gute verdichtete Sandschüttung einzubetten, deren Schichtdicke oberhalb und unterhalb der Rohre mindestens 10 cm betragen muss.

Die Endstücke der Flüssigkeitstransportleitungen sind von aussen wasserfrei zu halten. Gebäude und Schächte, in welche die Leitungen eingeführt werden, sind wasserdicht herzustellen. Allenfalls eintretendes Wasser muss kurzfristig wieder ablaufen können. Weiterführende Leitungen dürfen erst nach Montage der Anschlussverbindungen angeschlossen werden. Die im Gebäude weiterführenden Leitungen sind so anzuschliessen, dass keine Dehnungskräfte auf die Anschlussverbindungen wirken.

Der Rohrgraben muss während der ganzen Dauer der MONTAGEARBEITEN wasserfrei gehalten werden. Im Arbeitsbereich der HILFSPERSONEN von BRUGG ist ausreichend Platz vorzusehen, insbesondere für das Nachdämmen an Verbindungsstellen.

Die Arbeitsblätter „Tiefbau und Montage“ der BRUGG sind in jedem Fall zu beachten.

Die elektrischen Anschlüsse und Verbindungen ausserhalb des Rohrnetzes für die Überwachungsanlage sind durch den KUNDEN zu erstellen und zu warten.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Beizug von Dritten

BRUGG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. BRUGG steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

7.2. Eigentum und Immaterialgüterrecht

BRUGG oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der KUNDE anerkennt diese Rechte von BRUGG bzw. deren Lizenzgebern.

BRUGG bestätigt, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von BRUGG keine Rechte Dritter verletzen. BRUGG gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

LIEFERGEGENSTÄNDE bleiben bis zum Eingang der Vergütung im Eigentum von BRUGG. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von BRUGG mitzuwirken. Der KUNDE ermächtigt BRUGG, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsverhaltsregister einzutragen, sofern BRUGG eine solche Eintragung wünscht.

7.3. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

7.4. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und BRUGG unterstehen materiellem Schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von BRUGG. Es steht BRUGG jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des KUNDEN anzurufen.

Kleindöttingen, den 01.04.2016